

Satzung aktuell: zuletzt geändert in der 48. Mitliederversammlung am 11.07.2019	Satzungsentwurf: Beschlussvoralge für die Satzungsänderung in der 52. Mitgliederversammlung am 26.06.2024
()	()
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
(1) Vollmitglieder haben Anspruch auf:	(1) Vollmitglieder haben Anspruch auf:
()	()
7. Kandidatur	7. Kandidatur
()	()
- zur Vorstandswahl nach mindestens dreijähriger Verbandszugehörigkeit.	- zur Vorstandswahl nach mindestens zweijähriger Verbandszugehörigkeit.
- zur Wahl als Präsident/in des Bundesverbandes bzw. Vorsitzende/r eines	- zur Wahl als Präsident/in des Bundesverbandes bzw. Vorsitzende/r eines
Regionalverbandes nach mindestens fünfjähriger Verbandszugehörigkeit.	Regionalverbandes nach mindestens vierjähriger Verbandszugehörigkeit.
()	()
10 Mitgliederversammlung des DBfK Regionalverbandes	§ 10 Mitgliederversammlung des DBfK Regionalverbandes
()	()
(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:	(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
()	()
5. Wahl von 2 Revisoren/innen und deren Stellvertretern/innen, die weder	5. Wahl von 2 Revisoren/innen und deren Stellvertretern/innen, die weder
dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen, für die Dauer von 2	dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen, für die Dauer von
Jahren. Wiederwahl ist möglich.	2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren/innen bleiben bis zur Neu-
Janien. Wiederwahr ist mognen.	wahl im Amt.
()	()
(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt als be-	(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt als be-
schlussfähig.	schlussfähig.
- Connactioning.	(9) Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen
	Bestimmungen entgegenstehen, vom Vorstand auch in elektronischer Form
	als Videokonferenz, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort,
	durchgeführt werden ("virtuelle Mitgliederversammlung"). Die Regelungen die-
	ser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederver-
	sammlung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Teilnahmeberech-
	tigten sind auf die Besonderheiten der Durchführung in elektronischer Form
	hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder und die übrigen Teil-
	nahmeberechtigten ihr Rederecht und gegebenenfalls Auskunfts-, Antrags-
	und Stimmrecht uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.



§ 11 Regionalvorstand	§ 11 Regionalvorstand
()	()
	(7) Die Vorstandssitzungen können auch in elektronischer Form als Videokon-
	ferenz oder als Telefonkonferenz, ohne Präsenz der Vorstandsmitglieder,
	durchgeführt werden ("virtuelle Vorstandssitzung"), oder auch in Kombination
	aus Präsenzversammlung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung
	von Vorstandsmitgliedern ("hybride Vorstandssitzung"), durchgeführt werden.
	Die Regelungen betreffend die Einberufung und Durchführung der Vorstands-
	sitzung sind hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass
	die Vorstandsmitglieder ihre Rechte uneingeschränkt ausüben können.
(7) Über die Sitzungen des Regionalvorstandes ist eine Niederschrift anzufer-	(8) Über die Sitzungen des Regionalvorstandes ist eine Niederschrift anzufer-
tigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem /der Protokollführer/in	tigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem /der Protokollführer/in
zu unterzeichnen ist.	zu unterzeichnen ist.
()	()
§ 13 Delegiertenversammlung	§ 13 Delegiertenversammlung
()	()
(2) Die Mitglieder der einzelnen Regionalverbände wählen auf die Dauer	(2) Die Mitglieder der einzelnen Regionalverbände wählen auf die Dauer
von 4 Jahren insgesamt 28 Delegierte und eine entsprechende Zahl Ersatz-	von 4 Jahren insgesamt 28 Delegierte und eine entsprechende Zahl Ersatz-
delegierte.	delegierte. Delegierte bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer solange im Amt,
	bis durch die Regionalverbände eine Neuwahl oder Wiederwahl erfolgt ist.
(10) Die Mitglieder der Geschäftsführerkonferenz und die Leiter/innen der Ein-	(10) Die Mitglieder der Geschäftsführerkonferenz und die Leiter/innen der Ein-
richtungen de Bundesverbandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit	richtungen des Bundesverbandes nehmen an der Delegiertenversammlung
beratender Stimme teil.	mit beratender Stimme teil.
	(11) Die Delegiertenversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzli-
	chen Bestimmungen entgegenstehen, vom Bundesvorstand auch in elektroni-
	scher Form als Videokonferenz, ohne Präsenz der Delegierten an einem Ver-
	sammlungsort, durchgeführt werden ("virtuelle Delegiertenversammlung").
	Die Regelungen dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung
	einer Delegiertenversammlung sind hierbei entsprechend anzuwenden und
	die Teilnahmeberechtigten sind auf die Besonderheiten der Durchführung in
	elektronischer Form hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Delegierten
	und die übrigen Teilnahmeberechtigten ihr Rederecht und gegebenenfalls
	Auskunfts-, Antrags- und Stimmrecht uneingeschränkt in elektronischer Form
	ausüben können.



S 14 Aufachen der Delegiertenversemmlung	\$ 4.4 Aufgaban dar Dalagiertanyerenmilung
§ 14 Aufgaben der Delegiertenversammlung	§ 14 Aufgaben der Delegiertenversammlung
Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:	Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
7. Wahl von 3 Revisoren/innen und deren Stellvertretern/innen, die weder	7. Wahl von 3 Revisoren/innen und deren Stellvertretern/innen, die weder
dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören	dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören
und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen; für die Dauer von	und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen; für die Dauer von
zwei Jahren, Wiederwahl ist möglich.	zwei Jahren, Wiederwahl ist möglich.
	Die Revisor/innen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
()	()
()	()
Wahlordnung: Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe DBfK Südost	Wahlordnung: Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe, DBfK Südost
e.V. (Stand 2019) für die Wahlen zum DBfK-Regionalvorstand und zur Dele-	e.V. (Stand 2024) für die Wahlen zum DBfK-Regionalvorstand und zur Dele-
giertenwahl im DBfK-Südost e.V.	giertenwahl im DBfK-Südost e.V.
§ 1 Wahlrecht	§ 1 Wahlrecht
()	()
(2) Wählbar sind nur aktive Mitglieder:	(2) Wählbar sind nur aktive Mitglieder:
	()
- zum Vorstandsamt nach mindestens dreijähriger Gesamtverbandszugehö-	- zum Vorstandsamt nach mindestens zweijähriger Gesamtverbandszugehö-
rigkeit und	rigkeit und
- zur Wahl als Vorsitzende/r nach mindestens fünfjähriger Gesamtverbands-	- zur Wahl als Vorsitzende/r nach mindestens vierjähriger Gesamtverbands-
zugehörigkeit.	zugehörigkeit.
()	()
§ 5 Durchführung der Wahl	§ 5 Durchführung der Wahl
()	()
(5) Einsendeschluss für die Briefwahl ist eine Woche vor dem Wahltermin	(5) Einsendeschluss für die Briefwahl ist eine Woche vor dem Wahltermin
(Poststempel). Die Einsendung hat an den Wahlausschuss zu erfolgen.	(Poststempel). Die Einsendung hat an den Wahlausschuss zu erfolgen.
	Bei elektronisch durchgeführten Wahlen gilt dies entsprechend.
()	()
Die Satzung wurde errichtet am 13.03.1946 und zuletzt geändert in der	Die Satzung wurde errichtet am 13.03.1946 und zuletzt geändert in der
48. Mitliederversammlung am 11.07.2019.	52. Mitgliederversammlung am 26.06.2024.
DBfK Südost e.V.	DBfK Südost e.V.
Edelsbergstraße 6 80686 München	Edelsbergstraße 6 80686 München
Telefon 089 1799700 Fax 089 1785647	Telefon 089 1799700 Fax 089 1785647
E-Mail: suedost@dbfk.de www.dbfk.de	E-Mail: suedost@dbfk.de www.dbfk.de
a 0000000 00011111111111111111111	a cacacat Cabindo ####doindo

Die in roter Schrift kenntlich gemachten Passagen sind Änderungen und/oder Neuordnungen durch Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung. Nicht aufgeführte Inhalte der Satzung bleiben unberührt dem Stand der 48. Mitliederversammlung, 11.07.2019, siehe: https://www.dbfk.de/de/dbfk/satzungen.php